

SCHWEIZ. DEPT. DES AUSWÄRTIGEN  
POLITISCHE ABTHEILUNG

→ 9 APR. 91 ←

No 177. U. 114

Bern, den 9 April 1891.

Herrn J. U. Zürcher, Schweizer Konsul in

Valparaiso.

Herr Consul,

Wir haben mit grossem Interesse von Ihren inhaltsreichen Mittheilungen vom 31. Januar und vom 6. Februar d. J. Kenntniss genommen. In Ihrem erstgenannten Schreiben sprechen Sie, aus Anlass der Einrichtung des Generalkonsuls von Oesterreich in Valparaiso durch die Chilensche Regierung, den Wunsch aus, <sup>einige</sup> ~~einige~~ <sup>Stützung, ~~offiziell~~</sup> ~~Stützung~~ über die Rechte der Konsule in Kriegzeiten zu erhalten. Ihrem Verlangen entsprechend, theilen wir uns Ihnen in Kürze Folgendes mitzutheilen

Die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten der Konsule bleiben in Kriegzeiten, - also auch während eines Bürgerkrieges, <sup>im allgemeinen</sup> dieselben <sup>wie</sup> als in Friedenszeiten, nur dass sie <sup>in</sup> ~~ihrem~~ <sup>ersten</sup> ~~ihrem~~ <sup>Ante</sup> ~~Ante~~ wo möglich, mit noch mehr <sup>Lebhaftigkeit</sup> ~~Takt~~ <sup>und</sup> ~~Vorsicht~~ <sup>(ob)wachen</sup> haben. ~~als sonst.~~ Die eigentlichen völkerrechtlichen Privilegien der Konsule sind <sup>wie Sie wissen</sup> ~~jetzt~~ <sup>von</sup> ~~nicht~~ <sup>grosse</sup> ~~bedeutung~~ <sup>der</sup> ~~Saterritorialität~~ <sup>erfahren</sup> sie sich <sup>regelmässig</sup> ~~nicht~~, oder doch nur in sehr beschränkter Art. Vor Allem steht dem ~~Konsul~~ <sup>zu</sup>: In ihm Privilegien <sup>gehörig</sup>



- 1) die persönliche Freiheit und Sicherheit (Unverletzlichkeit)
- 2) das Recht auf Schutz u. Beistand der Behörden des fremden Landes zur Ausübung <sup>der</sup> ~~seiner~~ Befugnisse.
- 3) <sup>die</sup> Unantastbarkeit der Consularpapiere u. Kanzleiarchive <sup>selbst</sup> in Kriegszeiten <sup>selbst</sup> dieselben ein neutrales Gebiet bleiben. — ~~Ferner gehört dahin:~~
- 4) die Befreiung von der Militärpflicht und die
- 5) Befreiung von Inquartierung, ~~mit Ausnahme von Abhängenden~~  
Fällen.

Ferner ~~würden auch besitzen~~ folgende Befugnisse und die Nationalflagge an dem Consulargebäude zu befestigen ~~durch Vertrag zugestanden~~ <sup>wird ihnen itzwegen</sup> durch Vertrag zugestanden oder stillschweigend gewährt.

Ein Asylrecht zu Gunsten ihrer Nationalen oder gar Fremder können die Consule noch weniger als die Gesandten rechtlich gewähren annehmen.

In Kriegszeiten hat der Consul die etwaige Neutralität seines Staates zu Gunsten des Handelsverkehrs möglichst zu wahren und besonders das neutrale Eigenthum gegen kriegerische Aktionen zu schützen.

Die Mittel, durch welche der Consul gegenüber dem fremden Staate diese seine Rechte und Pflichten geltend zu machen sucht, sind ~~ordnungsmäßige~~ Beschwerden bei den Landesbehörden, Anzeigen bei seiner Regierung, ~~weder~~ ~~oder weniger~~ ~~feierliche~~ Proteste u. Verwahrungen gegen alle Akte, welche seinen Nationalen nachtheilig sind, namentlich auch in Kriegszeiten gegenüber den Kriegskommandanten bei Blockaden, Bombardements, Belagerungen, Erstürmungen u. s. v.

Die Kongresspartei in Chile ist zwar bisher noch von keiner Macht als kriegführende Partei anerkannt worden, doch ein Kriegszustand im völkerrechtlichen Sinne ist unabweifelhaft vorhanden. In Kriegszeiten haben natürlich die Konsule eines neutralen <sup>Staats</sup> die strengste Unparteilichkeit und Theilnahmlosigkeit ~~in Acht zu nehmen~~ <sup>zu beobachten</sup> und sich ~~4. B.~~ jeder Kundgebung von Sympathie oder Antipathie einer der kriegführenden Parteien gegenüber zu enthalten. Sie können ~~Sich jedoch~~ <sup>Wenn sie</sup> in die Lage versetzt <sup>werden</sup> sehen gewisse politische Demonstrationen machen zu müssen, ~~und dies zwar meistens im Zusammenhange mit ihren Kollegen, den Konsulen anderer freier Nationen in derselben Stadt, z. B. die Flagge ihres Landes aufzuheben~~ <sup>hissen</sup> um ihre Wohnung zu bezeichnen und vor Verletzung oder Gewaltthatigkeiten zu beschützen, oder den höheren Behörden ihres Wohnortes die Proteste ihres Landes gegen die Verluste oder Schädigungen welche die ~~Wirken~~ ihnen verursacht zu übermitteln, so ist es wohl am Besten, wenn diese Demonstrationen von sämmtlichen Konsulen *in corpore* ausgehen. Unsern Schweizer Consuln haben wir ~~vorstimmende~~ <sup>für solche Eventualitäten stets</sup> Falls ~~immer~~ die Instruction erteilt, bei ~~eventuellem~~ gemeinschaftlichen Vorgehen der consularischen Agenten ihres Wohnortes weder die ersten noch die letzten zu sein, d. h. der Schweizer Consul soll niemals die Initiative ~~in einem solchen Vorgehen ergreifen~~ <sup>die Initiative nicht zu</sup> ergreifen, aber ~~aber~~ so wenig lange ~~länger~~ <sup>sich</sup> ~~von ihnen~~ <sup>von ihnen</sup> Kollegen ~~anumschließen~~ <sup>anumschließen</sup>, wenn ~~von einem oder mehreren derselben der Antrag zu einem ihm wünschenswerth und gerechtfertigt erscheinenden~~ <sup>wurde</sup> in Kollektiv-aufzutreten ~~gestellt worden ist~~ <sup>bestimmt</sup> ~~ist~~.

Wir hoffen dass diese <sup>Wendung</sup> <sup>so hoffentlich</sup> Andeutungen (Ihnen) als  
 allgemeine Richtschnur für <sup>Ihre</sup> eventuelles Verhalten  
~~genügen werden dienen können; und ergreifen des~~  
~~Anlasses~~ etc. nach den Instruktionen <sup>beizubehalten</sup> wie Ihnen Hr. von  
 Fall zu Fall ertönen, was immer bei den gegenwärtigen Verhältnissen in  
 Chile <sup>ausserordentlich schwierig</sup> <sup>ist</sup>. <sup>Es</sup> <sup>unstatthaft</sup> wäre. Vor allem  
 aus wird es sich darum handeln; dass Sie, wie wir eingangs bemerkten,  
 mit Takt, Festigkeit & Vorsicht auftreten, & dass Sie dies thun werden,  
 daran sind wir vollendet überzeugt.

Es sei mir Ihnen für Ihre interessanten Berichte über die  
 Entwicklung der Dinge in Chile unsern besten Dank aussprechen, erwidern  
 wir Sie wie hinter die Instruktionen Ihrer Angehörigen Standhaft zu vertreten,  
 & ergreifen den Anlass um Ihnen Hr. C, die Versicherung unser  
 ang. H. A. ) <sup>ern</sup> A. S.!